

# **Bekanntmachung**

## **HAUPTSATZUNG der Stadt Neustadt (Hessen)**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 14. April 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Kommune. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 20.000 im Einzelfall,
  5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 20.000 im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 20.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 20.000 im Einzelfall,

8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure soweit die Maßnahme im Haushaltsplan enthalten ist,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen soweit die Maßnahme im Haushaltsplan enthalten ist,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 100.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  12. Die Entscheidungen des Magistrates zu den Ziffern 1 bis 11 werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Magistrates an die Vorsitzenden der Fraktionen (§ 50 Abs. 2 HGO) bekanntgegeben.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
- Fachausschuss I (Grundsatzangelegenheiten, Finanzen, öffentliche Sicherheit)
- Fachausschuss II (Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sowie Soziales und Kultur)
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft wird seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) geführt.

### **§ 4**

#### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### **§ 5**

#### **Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 5.

### **§ 6**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile Mengersberg, Momberg und Speckswinkel und die Kernstadt Neustadt werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Mengersberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mengersberg.

Der Ortsbezirk Momberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Momberg

Der Ortsbezirk Speckswinkel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Speckswinkel.

Der Ortsbezirk Neustadt umfasst das Gebiet der Kernstadt Neustadt.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Mengersberg aus sieben Mitgliedern,

im Ortsbezirk Momberg aus neun Mitgliedern,

im Ortsbezirk Speckswinkel aus fünf Mitgliedern,

im Ortsbezirk Neustadt aus sieben Mitgliedern.

## **§ 7**

### **Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt für die Stadt Neustadt (Hessen) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Mitteilungsblatt der Stadt Neustadt (Hessen) den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Daneben werden öffentliche Bekanntmachungen informatorisch auf der Internetseite der Stadt Neustadt (Hessen) unter [www.neustadt-hessen.de](http://www.neustadt-hessen.de) bereitgestellt.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: Neustadt, Standort: Parkplatz des Rathauses, Ritterstraße 5-9

2. Ortsbezirk: Mengersberg, Standort: Heimatmuseum, Veilchengasse

3. Ortsbezirk: Momberg, Standort: Teichanlage, Wieraer Straße

4. Ortsbezirk: Speckswinkel, Standort: ehem. Raiffeisengebäude/Kindergarten, Ober-  
gasse

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 35279 Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 35279 Neustadt (Hessen), Ritterstraße 5-9, Rathausnebengebäude, Bürgerbüro, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt Neustadt (Hessen) kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
  
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  
  - Stadtverordnete  
= Städtälteste
  
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  
  - Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"
  
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
  
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
  
- (4) Die Kommune kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 10**  
**Übergangsbestimmung**

Abweichend vom § 5 Absatz 2 wird die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte für die Wahlzeit vom 01.04.2016 bis 31.03.2021 auf 7 festgelegt.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 10.07.1997 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt (Hessen), 15. April 2016

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

Thomas Groll  
Bürgermeister